



Winteridylle – Blick von Selbach, © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein ereignis- und arbeitsreiches sowie für viele auch sorgenvolles Jahr neigt sich dem Ende zu. Das Jahr 2021 hat uns vor große Herausforderungen gestellt, an die wir uns noch lange erinnern werden. Die aktuellen Ereignisse um Starkregen und Hochwasser zeigen, wie wichtig es ist, nicht nur auf europäischer Ebene im Sinne des Klimaschutzes Entscheidungen zu fällen, sondern auch hier vor Ort müssen wir es anpacken. Trotzdem möchte ich auf die vielen positiven Dinge in diesem Jahr blicken.

Im Gemeindegebiet wurden zahlreiche Blühflächen angelegt, sodass die gefährdeten Bewohnerinnen der Odenthaler Wildbienenhotels im Gemeindegebiet Nahrung finden können. Freuen wir uns auf viele bunte Blüten im Frühjahr.

Zum 25-jährigen Jubiläum unserer Städtepartnerschaft mit Cernay-la-Ville durfte ich eine kleine Gruppe unserer Freundinnen und Freunde aus Frankreich begrüßen (siehe S. 11).

Auch eine Delegation aus Paimio, Finnland, ließ es sich nicht nehmen, zum 10-jährigen Jubiläum nach Odenthal zu kommen (siehe S. 12). Des Weiteren konnten wir wieder einmal in Kooperation mit der Sportjugend des Rheinisch-Bergischen Kreises das beliebte Sommercamp durchführen. Spielfreude pur erlebten wir beim Picknickkonzert im September. Durch verschiedene Förderungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen konnten der „Prinzenplatz“ (siehe S. 8) und „Dübberts Eck“ (siehe S. 4) gestaltet werden.

Nun aber blicken wir auf das nahende Weihnachtsfest - ein Fest des Friedens und der Nächstenliebe, aber auch ein Fest, das Freude, Hoffnung und neue Kraft schenken soll. Deshalb möchte ich Sie, liebe Odenthalerinnen und Odenthaler, ermuntern: Bleiben Sie optimistisch! Wenn wir die Regeln einhalten, schützen wir nicht nur uns und unsere Lieben, sondern entlasten auch unser wertvolles Gesundheitssystem. Gesundheit, Glück und Frieden kann man nicht einfach in Geschenkpapier einwickeln und unter den Weihnachtsbaum legen. Sie sind wertvolle Güter, für die wir alle nicht genug dankbar sein können.

Abschließend möchte ich das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um mich bei all denen zu bedanken, die die Gemeinde Odenthal lebens- und vor allem liebenswert machen. Mein Dank gilt besonders den Odenthalerinnen und Odenthalern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagieren.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedliches und vor allem gesundes und glückliches Neues Jahr!

Herzlichst
Ihr Bürgermeister

Gemeindeverwaltung	S. 02
Freizeit und Tourismus	S. 10
Partnerstädte	S. 11

Schulen	S. 14
Panorama	S. 16
Bekanntmachungen	S. 17

GEMEINDEVERWALTUNG

Ausbildung bei der Gemeindeverwaltung Odenthal

Wer in der Gemeindeverwaltung Odenthal arbeitet, der tut was für die Gemeinde, die Bürgerinnen und Bürger und erlebt die Vorteile, die eine kleine Kommune gegenüber einer Großbehörde hat.

In der Gemeindeverwaltung wird kontinuierlich ausgebildet, zurzeit sind fünf Auszubildende in drei Berufen beschäftigt. Da nur nach eigenem Bedarf ausgebildet wird, bestehen sehr gute Übernahmechancen nach der Ausbildung.

Während der Ausbildung können die Auszubildenden in viele Bereiche der Verwaltung hineinschnuppern. In einigen Bereichen kommt es zu viel Bürgerkontakt, in anderen Bereichen geht ruhiger, aber genauso interessant und spannend zu. Auszubildende merken meist schnell, wo es ihnen am besten gefällt. Vielleicht ist es in der Bauverwaltung oder im Sozialamt, vielleicht auch im Standesamt oder der Gemeindekasse. Es gibt Zeit genug, alles kennenzulernen.

So haben vor der Bundestagswahl im September zwei unserer aktuellen Auszubildenden mehrere Wochen die Kolleginnen und Kollegen im Wahlamt unterstützt. Sie haben geholfen, fast 6.000 Briefwahlanträge zu bearbeiten und die Bürgerinnen und Bürger während der Öffnungszeiten zu bedienen. Dabei haben sie eine tolle Arbeit geleistet.

Drei Auszubildende möchten gerne ein wenig über ihre Zeit in Odenthal, den Beruf und ihre Ausbildung erzählen, vielleicht bekommen Sie Lust, demnächst auch dabei zu sein.

„Mein Name ist Ron, ich bin 18 Jahre alt und seit dem 01. August 2021 bei der Gemeinde Odenthal als Verwaltungsfachangestellter in der Ausbildung.“

In der Zeit hier bei der Gemeinde Odenthal habe ich schon eine Menge interessante Einblicke in die Strukturen und Abläufe der Gemeindeverwaltung erhalten können.

Im Moment sitze ich im Rathaus in den Zentralen Diensten, wo man sich mit Personalangelegenheiten, Finanzen und der Beschaffung befasst. Man könnte diesen Geschäftsbereich also quasi auch als die interne Verwaltung der Gemeindeverwaltung bezeichnen. Im weiteren Verlauf meiner Ausbildung werde ich noch einige andere Bereiche durchlaufen, wie z.B. das Sozialamt, Ordnungsamt und das Bauamt.



Ron Klomfaß – Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten,
© Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

Während der Ausbildung hat man immer einmal pro Woche Unterricht am Rheinischen Studieninstitut in Köln, wo man dann Fächer wie Arbeitsrecht, Beamtenrecht und viele mehr hat, die einem mit der Zeit das nötige Handwerkszeug geben, um den Beruf gut ausüben zu können. Ab Anfang Dezember habe ich dann einen etwa 6-wöchigen Berufsschulblock, auf den ich mich auch schon freue.“

„Mein Name ist Niklas, ich bin 20 Jahre alt und seit 2019 Inspektoranwärter bei der Gemeinde Odenthal.“

Das duale Studium findet an der Hochschule für Polizei und Öffentliche Verwaltung in Köln statt. Dort lernt man die theoretischen und fachlichen Kenntnisse im Bereich der Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre und der Gesellschaftswissenschaft.

In fünf praktischen Abschnitten lernt man die Gemeindeverwaltung näher kennen. Bis jetzt war ich im Personalamt, im Bereich Finanzen und im Sozialamt eingesetzt. Dort habe ich sehr viel über die praktische Anwendung des vorher gelernten Wissens erfahren und schon viel für mein zukünftiges Berufsleben gelernt. Zudem habe ich vor allem im Sozialamt viel Bürgerkontakt gehabt. Seit kurzem bin ich im Ordnungsamt eingesetzt, wo mich sicher noch viele spannende Aufgaben erwarten.“

„Ich heiße Robert und bin 21 Jahre alt. Ich mache bei der Gemeindeverwaltung Odenthal meine Ausbildung zum Fachinformatiker für Systemintegration in der EDV-Abteilung.“

Meine Aufgaben sind sehr vielfältig und bestehen unter anderem aus der Planung, Konzeptionierung und Umsetzung von kleineren bis größeren IT-Projekten, sowohl bei der Gemeindeverwaltung als auch an den Schulen, den Feuerwachen und anderen Außenstellen. Die Installation, Wartung und Betreuung der IT-Systeme wie z.B. Server, Telefonanlagen und PCs gehören ebenfalls zu meinen Aufgaben, außerdem der Support für die Mitarbeitenden bei IT-technischen Problemen. Diese verschiedenen Aufgaben machen meine Ausbildung sehr abwechslungsreich und die Arbeit hier bei der Gemeindeverwaltung Odenthal sehr interessant.“



Robert Eschbach – Auszubildender zum Fachinformatiker für Systemintegration, © Gemeinde Odenthal – Christian Keyßner

Gemeindliche Energieberatung für Hauseigentümer*innen und Interessierte

Planen Sie, Haus oder Wohnung zu renovieren und gleichzeitig den Energieverbrauch zu senken? Wollen Sie eine Immobilie erwerben und interessieren sich für Energiesparmöglichkeiten?

Die Gemeinde Odenthal bietet regelmäßig entsprechende Energieberatungen an. Das Angebot richtet sich an Haus- und Wohnungseigentümer*innen in Odenthal und Interessierte, die in Odenthal eine Immobilie erwerben wollen. Es handelt sich um eine kostenfreie Initialberatung. Die nächsten Beratungen, die durch Herrn Dipl.-Ing. Rainald Nick durchgeführt werden, finden statt am

Donnerstag, 13. Januar 2022

Mittwoch, 27. April 2022

Donnerstag, 30. Juni 2022

Donnerstag, 20. Oktober 2022

in der Zeit von 15.00 – 18.00 Uhr im Rathaus (Trauzimmer)

Vereinbaren Sie bitte einen Termin für Ihr persönliches Beratungsgespräch über Herrn Christoph Hagen, Geschäftsbereich III der Gemeinde Odenthal, unter 02202/710-137 oder unter hagen@odenthal.de.

Steht der Schulabschluss bald bevor und Sie überlegen noch, was Sie danach machen wollen? Vielleicht liegt die Antwort direkt vor Ihrer Tür hier in Odenthal.

Im kommenden Sommer soll wieder eine Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten starten. Die aktuelle Ausschreibung läuft noch bis 16. Januar 2022. Sie finden diese auf der Webseite der Gemeinde Odenthal unter www.odenthal.de/news/stellenausschreibungen. Fragen zu dieser Ausschreibung und zur Ausbildung allgemein beantwortet Ihnen gerne Andrea Winkelhausen (Tel. 02202/710-115, winkelhausen@odenthal.de)

Weihnachtsbrief der Ehrenamtsbörse Odenthal

*Je mehr Freude wir
anderen Menschen machen,
umso mehr Freude kehrt
in unser Herz zurück.*

(alte Weisheit)

Liebe Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler,

letztes Jahr um diese Zeit dachten wir noch, alles wird bald wieder so wie zuvor. Doch wir wurden eines Besseren belehrt und auch das Jahr 2021 hat uns wieder vor große Herausforderungen gestellt. Gerade in diesen Zeiten ist es für viele Menschen besonders wichtig, Unterstützung und menschliche Wärme zu erfahren.

Für Ihren Einsatz möchten wir Ihnen von Herzen danken!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein friedvolles Weihnachtsfest voll Freude, trotz der nach wie vor widrigen Umstände sowie ein gesundes neues Jahr.

Bleiben Sie zuversichtlich – wir bleiben es auch.

Ihre



Ehrenamtsbörse Odenthal

Dübberts Eck

Mehrfach wurde der Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern sowie aus der Politik und von Vereinsmitgliedern geäußert, einen Erinnerungsort für den Ratsherrn und Bürger Heinz Dübbert in Odenthal zu schaffen, um die Arbeit dieses Mannes im öffentlichen Raum zu würdigen. Immer wenn es darum ging, für das Dorf eine Gestaltungsidee umzusetzen, war die Arbeitskraft des Heinz Dübbert ein Trumpf.

Initiiert durch den Verschönerungs- und Kulturverein Altenberg e.V., unterstützt durch die Gemeinde Odenthal sowie den Heimat-Scheck des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und zahlreiche Spenden ist ein Gedenkort an Heinz Dübbert entstanden.

Mit einer bronzenen Gedenkplatte am Bauamt der Gemeinde Odenthal, eingebettet in ein Ensemble mit einladenden Sitzbänken, wird an Heinz Dübbert im sogenannten Dübberts Eck erinnert. Neben der Erinnerungstafel hat Walter Jansen auch eine Begleitbroschüre über das Leben und Wirken von Heinz Dübbert geschrieben. Diese ist im Rathaus der Gemeinde Odenthal ausgelegt.



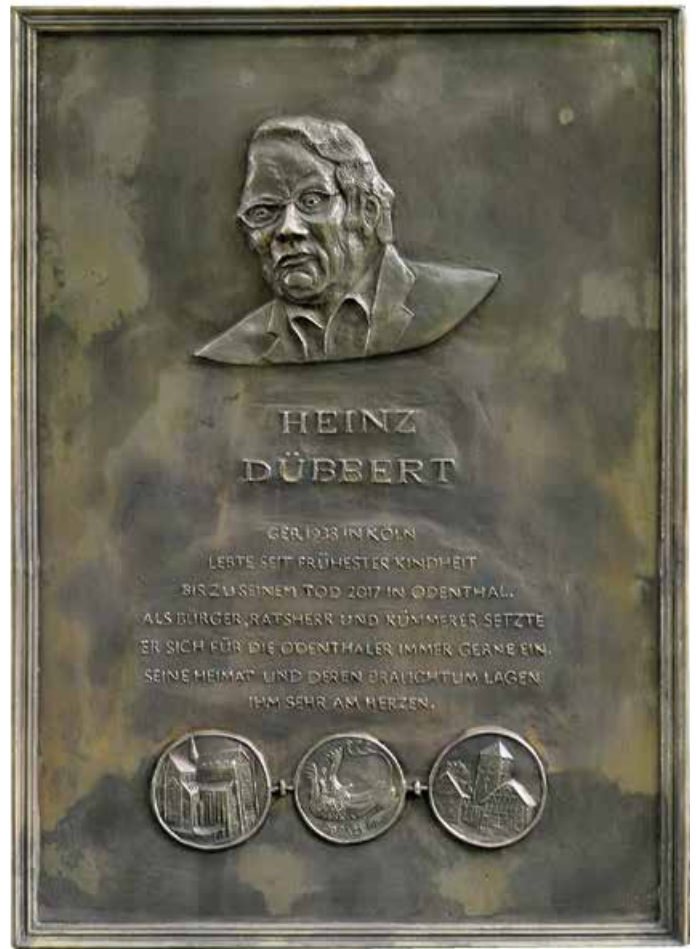
Dübberts Eck – Ein Erinnerungsort für einen Menschen, der zu seiner Lebenszeit alles in seiner Macht stehende für die Gemeinde und die Bürger*innen der Gemeinde getan hat. © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

Hintergrund

Heinz Dübbert (*1938, † 2017) war als homo politicus dem Gemein- und Bürgerwohl verpflichtet. So bekleidete er Ämter und Funktionen in der Kommunalpolitik und darüber hinaus war er im breiten Spektrum des Odenthaler Vereinslebens immer aktiv unterwegs.

Ein Mann, der sich stets in einer dienenden Rolle gesehen hat. Ein offenes Ohr zu haben für Sorgen, Nöte und Anliegen der sogenannten einfachen Leute, das zeichnete ihn aus. Er verstand es, ihre Anliegen bei Rat und Verwaltung nachhaltig und beharrlich zu Gehör zu bringen. Dübbert war Anwältender, der leicht überhört wurden. Mit wachem Auge lebte er in seiner Gemeinde, sagte und benannte, was zu verändern

und/oder zu verbessern war. Er wartete nicht bis das Kind in den Brunnen gefallen war, sondern versuchte direkt durch Rat und Tat Schaden von jedermann fernzuhalten. Heinz Dübbert war der Kümmerer schlechthin!



Die Tafel zeigt kurze Textinformationen zu Heinz Dübbert und ein Portrait Dübberts im Relief. © Elke Ratter

Jobangebot Schüler*innen – Verteilung der Amtsblätter

Du suchst einen Schülerjob? Die Gemeindeverwaltung Odenthal sucht dringend Hilfe bei der Verteilung des Gemein-deamtsblattes.

Im Bezirk Voiswinkel müssen 4–6 x jährlich die Amtsblätter verteilt werden. Es handelt sich um 1270 Exemplare je Ausgabe. Für jedes verteilte Amtsblatt gibt es 10 Cent, für jeden Beileger kommen noch mal 5 Cent dazu. Die nächste Verteilung steht an am 07.04.2022.

Allerdings solltest du mindestens 14 Jahre und maximal 17 Jahre alt sein. Außerdem benötigst du etwas Hilfe von deinen Eltern für den An- und Abtransport der Amtsblätter.

Bei Interesse melde dich bitte rasch bei Frau Hohmeier (hohmeier@odenthal.de oder unter der 02202/710-136).

Meldung von Störungen an der Beleuchtung

Sie haben eine defekte Straßenbeleuchtung entdeckt? Bitte melden Sie Störungen an der Beleuchtung direkt an den zuständigen Entstördienst der Rheinenergie. Diesen erreichen Sie unter der Telefonnummer 02202/16302.

Hierbei ist es hilfreich, wenn Sie neben dem Standort (Straße) auch die Nummer der Leuchte angeben können. Die Nummer befindet sich an jedem Leuchtenmast in ca. 2–3 m Höhe vorne auf einer kleinen Tafel.

Alternativ können Sie die Störung auch direkt online unter <https://betriebsmittel.rheinenergie.com/> melden. Über Rechner, Tablet oder Smartphone lässt sich die jeweilige Leuchte auf einer Karte direkt auswählen. Ein Tipp: Die Nummer auf der Straßenlaterne stimmt mit der Nummer auf der Karte überein. Nach dem Abschicken eines Miniformulars landet die Meldung dann unmittelbar beim Team der öffentlichen Beleuchtung.

Im digitalen Feld der Stele wird angezeigt, wann der nächst Bus kommt und welche Angebote es an der Mobilstation gibt.

Die Mobilstationen konnten im Rahmen des Förderprojektes „Mobilstationen im Rheinisch-Bergischen Kreis – Das Bausteinsystem“ durch Unterstützung einer EU-Finanzierung (EFRE) umgesetzt werden, die Neugestaltung einer Warterhalle wurde über die Zuschüsse des Nahverkehrs Rheinland ermöglicht.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



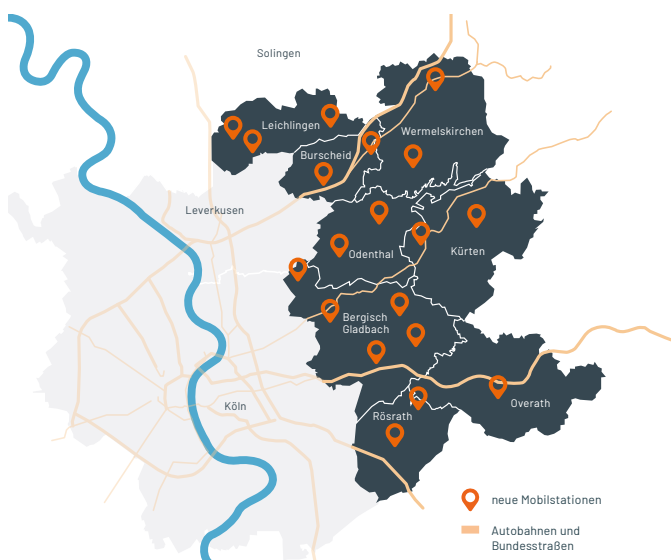
EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung



EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Mobilstationen in Odenthal

Zwei Mobilstationen sind aktuell in der Gemeinde Odenthal im Aufbau – eine an der Haltestelle Altenberg und eine an der Haltestelle Herzogenfeld. Diese verknüpfen verschiedene Verkehrsmittel an einem Ort und ermöglichen Fahrgästen so, flexibel zwischen ÖPNV-Angebot, Fahrrad- oder Autoverleih, Park- und Ride-Anlagen sowie Bike- und Ride-Anlagen zu entscheiden.



Übersicht über die Mobilstationen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Durch das landesweit einheitliche mobil.nrw-Design haben Mobilstationen einen deutlichen Wiedererkennungswert.



Fahrradsammelanlagen stehen an der Haltestelle Altenberg, unmittelbar am Dhünn-Radweg und an der Haltestelle Odenthal-Schule. Beide Anlagen werden im kommenden Frühjahr umgerüstet und können digital gebucht werden.



Die E-Bikes des Fahrradverleih-Systems Bergisches E-Bike können an den Stationen in Odenthal Herzogenfeld und Altenberg ausgeliehen werden und dann an anderen Mobilstationen im Rheinisch-Bergischen Kreis wieder abgegeben werden. Im Gemeindegebiet befinden sich auch vier virtuelle Stationen mit einem Hinweisschild. Auch an diesen Stationen können die Räder wieder abgegeben werden und wenn diese noch zu 50% geladen sind, auch wieder ausgeliehen werden. Diese virtuellen Stationen sind in Voiswinkel – St.-Engelbert-Straße, Blecher – Blumenweg, Neschen – Schule und Eikamp – Schule.



Mobilstation Altenberg, © Gemeinde Odenthal – Birgit Scholle



E-Bike-Ladeschränke zum kostenlosen Laden von eigenen Akkus stehen an der Haltestelle Herzogenfeld, am Parkplatz des Hotel-Restaurant Wißkirchen und in Scheuren beim Café Heuser bereit.



Mobilstation Odenthal, © Gemeinde Odenthal – Birgit Scholle



Ab dem kommenden Frühjahr stehen am Wirtshaus Herzogenhof und dem Hotel-Restaurant Wißkirchen öffentliche Fahrrad-Service-Stationen mit Luftpumpe und Werkzeugset.



Am Bürgerbüro steht eine öffentliche Ladesäule zum Aufladen von Elektroautos.



In Kooperation mit der Wupsi GmbH wird es im Rahmen des Förderprojektes zum Kommunalen Klimaschutz wieder ein stationäres Car-Sharing Angebot in Odenthal geben.

Um auf die Mobilitätsangebote aufmerksam zu machen, findet jedes Jahr im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche eine Informationsveranstaltung vor dem REWE in Odenthal statt. Auch in diesem Jahr hat die Gemeinde am 21. September wieder unter dem Motto „Mobilität zum Ausprobieren“ mit ihren Kooperationspartnern auf die unterschiedlichen Angebote aufmerksam gemacht.

So konnte das Bergische E-Bike ausprobiert werden, es fand eine Pedelec-Schulung statt, das E-Carsharing-Auto war vor Ort und eine Fahrrad-Rikscha pendelte vom Altenheim bis zum REWE.



Eindrücke von der Europäischen Mobilitätswoche in Odenthal, © Gemeinde Odenthal – Daniela Halfmann & Birgit Scholle

Winterdienst / Schneeräumpflicht

Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Alle Anlieger haben die Gehwege in einer für den Fuß-

gänger erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Das gilt auch, wenn der Gehweg nicht erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist (sog. Mischverkehrsflächen). Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Granulat, Sand etc.) zu bestreuen.

- Streusalz soll wegen der umweltschädlichen Wirkung nur dann verwendet werden, wenn das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen nicht zur ausreichenden Beseitigung der Eis- und Schneeglätte führt.

- In der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

In Odenthal werden Fahrbahnen grundsätzlich vom gemeindlichen Bauhof geräumt. In einigen Bereichen wurde allerdings die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger übertragen.

Ob Ihre Straße zu diesem Bereich gehört, erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung unter Tel. 02202/710-161 bei Frau Gorys oder auf der Homepage der Gemeinde unter www.odenthal.de in der Rubrik „Rat & Verwaltung“ im Abschnitt „Ortsrecht/Satzungen“ unter Nr. 70-2 Straßenreinigungssatzung und Nr. 70-2-1 Straßenverzeichnis.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass Ihnen der Abfallkalender für 2022 wie im Vorjahr per Post zugestellt wird.

Kehrtermine für das Jahr 2022 in den Bezirken I - IV in Odenthal

Kehrbezirk I Eikamp, Scheuren, Neschen, Steinhaus	Kehrbezirk II Odenthal, Osenau, Altenberg	Kehrbezirk III Voiswinkel, Hahnenberg	Kehrbezirk IV Glöbusch, Erberich, Blecher
jeden 1. Mittwoch im Monat	jeden 2. Mittwoch im Monat	jeden 3. Mittwoch im Monat	jeden 4. Mittwoch im Monat
05.01.2022	12.01.2022	19.01.2022	26.01.2022
02.02.2022	09.02.2022	16.02.2022	23.02.2022
02.03.2022	09.03.2022	16.03.2022	23.03.2022
06.04.2022	13.04.2022	20.04.2022	27.04.2022
04.05. 2022	11.05.2022	18.05.2022	25.05.2022
01.06.2022	08.06.2022	15.06.2022	22.06.2022
06.07.2022	13.07.2022	20.07.2022	27.07.2022
03.08.2022	10.08.2022	17.08.2022	24.08.2022
07.09.2022	14.09.2022	21.09.2022	28.09.2022
05.10.2022	12.10.2022	19.10.2022	26.10.2022
02.11.2022	09.11.2022	16.11.2022	23.11.2022
07.12.2022	14.12.2022	21.12.2022	28.12. 2022

Die Anwohner werden gebeten, an den Kehrterminen ihre Fahrzeuge nicht am Fahrbahnrand abzustellen.

Prinzenplatz – Ein Stück fast vergessene Heimat

Kronprinz Friedrich Wilhelm ist zu verdanken, dass der Altenberger Dom bis heute in seiner Pracht noch dort steht, wo er gebaut wurde. Für die Gemeinde Odenthal ist die Herstellung des sogenannten Prinzenplatzes, welcher zur Rettung der Kathedrale entscheidend beigetragen hat, heute eine Herzensangelegenheit. Der Blick des Kronprinzen vom Prinzenplatz bietet heute wieder den Ausblick, welcher sich ihm vor 200 Jahren bot. Über die Jahrzehnte lief dieser Ort Gefahr, in Vergessenheit zu geraten. Die Natur eroberte zunehmend den Blecher Berg und der Blick ins Tal war nicht mehr gegeben. Die bedeutsamen Besuche des Kronprinzen und späteren Königs sind heute nicht mehr im Bewusstsein der Menschen.

Einige ehrenamtlich engagierte Bürger haben es sich selbst zur Aufgabe gemacht, die Geschichte aufleben zu lassen. Sie legten den Blick wieder frei und arbeiten seit Jahren an der Erschaffung eines würdigen Prinzenplatzes.

Nicht nur für den Tourismus ist dieser Teil der Odenthaler Geschichte von großer Bedeutung. Vor allem die zukünftigen

Generationen sollen diesen Ort in der freien Natur und seine Geschichte kennen. Jede Odenthaler Bürgerin und jeder Odenthaler Bürger soll um die Rettung des Doms wissen und dazu beitragen, dass diese nicht in Vergessenheit gerät.

Durch den 80%igen Zuschuss aus dem Förderprogramm Heimat-Zeugnis durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ist es gelungen, einen Ort herzustellen, der der Geschichte gerecht wird.

Auf dem Prinzenplatz steht nun ein Pavillon aus Corten-Stahl, der den „Spitzbogen“ des gotischen Doms aufnimmt, eingebettet in einen Platz aus bergischer Grauwacke.

Eine neue Informationstafel mit der Geschichte zur Rettung des Domes sowie interessante Audio-Dateien in einer sogenannten Zwitscherkiste sollen den Prinzenplatz abrunden. Ein Ort zum Verweilen, ein Ort zum Lernen, ein Ort zum Gedenken.



Der nahezu final gestaltete Prinzenplatz mit Blick auf den Altenberger Dom. © Berkey – Büro für Landschaftsarchitektur – Sven Berkey

Vorläufiger Finanzcontrollingbericht zum 20.09.2021 Ergebnisrechnung (konsumtiv)

Vorstellung HUF: 21.09.2021	2020 x		2021		Quartale 2021			Ergebnis 2021	Abweichungen Prognose/Plan		Ampel	
	Ergebnis 2020	Ist Q1 2020	Plan 2021	Ist Q1 2021	Ist Q2 2021	x vorl. Ist Q3 2021	Fiktives Plan Q4 2021	Fiktive Summe Q1 - Q4	€	%	Nominal	%ual
1 Steuern und ähnliche Abgaben	18.780.622 €	1.050.698 €	19.461.000 €	2.554.468 €	4.766.467 €	4.194.146 €	4.865.250 €	16.380.331 €	-3.080.669 €	-16 %	✗	✗
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.775.886 €	466.596 €	4.899.160 €	519.861 €	824.540 €	499.980 €	1.224.790 €	3.069.171 €	-1.829.989 €	-37 %	✗	✗
3 Sonstige Transfererträge	36.490 €	31.639 €	4.540 €	2.711 €	-8.448 €	6.070 €	1.135 €	1.468 €	-3.072 €	-68 %	✓	✗
4 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	5.814.231 €	867.268 €	7.159.055 €	1.180.310 €	1.278.785 €	779.066 €	1.789.766 €	5.027.927 €	-2.131.128 €	-30 %	✗	✗
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	263.694 €	48.168 €	303.035 €	69.208 €	74.397 €	58.320 €	75.761 €	277.686 €	-25.349 €	-8 %	!	!
6 Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	589.699 €	129.396 €	244.274 €	104.594 €	134.830 €	97.039 €	61.070 €	397.533 €	153.259 €	63 %	✓	✓
7 Sonstige ordentliche Erträge	964.591 €	23.964 €	2.661.860 €	1.713.584 €	297.720 €	223.347 €	665.465 €	2.900.116 €	238.256 €	9 %	✓	✓
8 Aktivierte Eigenleistungen	1.220 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 %	✓	✓
9 Bestandsveränderung	7.864 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 %	✓	✓
10 Ordentliche Erträge	30.234.297 €	2.617.729 €	34.732.924 €	6.144.736 €	7.368.291 €	5.857.968 €	8.683.237 €	28.054.232 €	-6.678.692 €	-87 %	✗	✗
11 Versorgungsaufwendungen	5.829.579 €	1.364.939 €	6.054.989 €	1.509.930 €	1.476.982 €	1.028.766 €	1.513.748 €	5.529.426 €	-525.563 €	-9 %	✓	✓
12 Versorgungsaufwendungen	1.219.964 €	163.270 €	551.885 €	115.402 €	63.836 €	120.100 €	137.972 €	437.310 €	-114.575 €	-21 %	✓	✓
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	7.679.938 €	3.782.460 €	10.222.547 €	3.939.090 €	1.075.455 €	870.953 €	2.555.639 €	8.441.137 €	-1.781.410 €	-17 %	✓	✓
14 Bilanzielle Abschreibungen	123.065 €	50.696 €	3.808.636 €	6.077 €	40.128 €	13.124 €	952.159 €	1.011.488 €	-2.797.148 €	-73 %	✓	✓
15 Transferaufwendungen	14.055.794 €	618.328 €	14.874.371 €	1.662.772 €	3.619.185 €	6.639.807 €	3.718.595 €	15.640.359 €	765.988 €	5 %	✗	!
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.552.999 €	741.671 €	2.579.830 €	645.574 €	161.309 €	148.162 €	644.959 €	1.600.004 €	-979.826 €	-38 %	✓	✓
17 Ordentliche Aufwendungen	30.461.339 €	6.721.364 €	38.092.258 €	7.878.845 €	6.436.895 €	8.820.912 €	9.523.072 €	32.659.724 €	-5.432.534 €	-153 %	✗	✗
18 Ordentliches Ergebnis (=Ziffer 10 und 17)	-227.042 €	-4.103.635 €	-3.359.334 €	-1.734.109 €	931.396 €	-2.962.944 €	-839.835 €	-4.605.492 €	-1.246.158 €			
19 Finanzerträge	239.132 €	676 €	275.180 €	891 €	203.461 €	38.964 €	68.795 €	312.111 €	36.931 €	13%	✓	✓
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	255.692 €	16.074 €	310.500 €	7.161 €	122.127 €	16.542 €	77.625 €	223.455 €	-87.045 €	-28%	✓	✓
21 Finanzergebnis (=Ziffer 19 und 20)	-16.560 €	-15.398 €	-35.320 €	-6.270 €	81.334 €	22.422 €	-8.830 €	88.656 €	-50.114 €			
26 Jahresergebnis (=Ziffer 18 und 21)	-243.602 €	-4.119.033 €	-3.394.654 €	-1.740.379 €	1.012.730 €	-2.940.522 €	-848.665 €	-4.516.836 €	-1.296.272 €			

Erläuterung Ampelfunktion: %uale Abweichung rot (✗) ≥ 10%, gelb (!) 5%-10%, grün (✓) ≤ 5%; nominale Abweichung rot (✗) ≥ 50.000 €, gelb (!) 10.000 € -50.000 €, grün (✓) ≤ 10.000 €

Wesentliche Abweichungen im 2. Quartal: 1) Sachkonto (SKT) 401300 645 T€ Gewerbesteuer Sachkonto SKT Umsatzsteuer 95 T. € 2) SKT 414100+414101 Zuweisung lfd. Land 821 T€; SKT 416100 Auflösung Sopo für Zuwendungen (im Zuge der Jahresabschlussarbeiten); SKT 418500 Kreisumlage, Mehrbelastung Jugendamt 0T€; 3) SKT 421100 Ersatz soz. Leist. außerhalb Einrichtungen -9 T€ 4) SKT 432430 Schmutzwasser 0 T €+ 432440 Niederschlagswasser 0 T + 432500 Abfall 0 T. ; SKT 437100 Erträge aus Auflösung Sopo für Beträge 0 T€ (im Zuge der Jahresabschlussarbeiten); 7) SKT 451100 Konzessionsabgaben 0 T€; SKT 454100 Veräußerungserlöse Grundstücke und Gebäude 0 €.; SKT 459100 Andere sonstige ordentliche Erträge 281 T€; 12) SKT 512100+514100 -97T € Sollbetrag, 64 T€ Istbetrag; 15) SKT 537400 Kreisumlage allg. 1.1 Mio € SKT 531800 Zuweisung übrige Bereiche 1. Mio €; 16) SKT 542100

FREIZEIT UND TOURISMUS

Ihr Lieblingsplatz in Odenthal

Der Altenberger Dom – sicherlich ein Lieblingsplatz vieler Odenthalerinnen und Odenthaler. Katrin Riebel stellt uns ihren ganz besonderen Ort im Dom vor:



Blick in den Gewölbe-Himmel im Altenberger Dom, © Katrin Riebel

Einer meiner Lieblingsplätze befindet sich in der Natur, allerdings der unbelebten. Ich meine den Hohen Chor des Altenberger Domes mit Blick nach Westen auf das größte Figurenfenster nördlich der Alpen, das in expressiver Leuchtkraft das Himmlische Jerusalem abbildet.*

Umgeben bin ich von Säulen, deren Kapitelle mit vielen unterschiedlichen Blattmotiven geschmückt sind. Wie Bäume streben sie dem Himmel entgegen. Das romantische Bild des (Buchen-) Waldes, das dem einer Kathedrale sehr nahekommt, lässt sich

hier gut nachvollziehen. Dass es zwölf Säulenbäume sind, die den Hauptaltar umgeben, ist sicherlich kein Zufall. Es ist eine Anspielung auf den in der Bibel erwähnten „arbor vitae“, den Baum des Lebens.

Nach Johannes (Offenbarung 22,2) wird er in der Mitte des neuen Jerusalems wachsen (gemeint ist unser Kirchenbau), das am Ende der Zeit vom Himmel auf die Erde herabkommt. Er wird jeden Monat neue Früchte tragen, also zwölf Mal, und der Zugang zu ihm und damit zum ewigen Leben wird allen Bewohnern der Stadt offenstehen.

Und beim Blick in den Gewölbe-Himmel, sprich der lotgeraden Ausrichtung der Abschlusssteine inmitten des Kreuzrippengewölbes, bestätigt sich das Bild des Johannes: Wie sich ein Joch an das andere reiht, reiht sich Baldachin an Baldachin, Zelt an Zelt, so, wie es in der Offenbarung (21,3 ff) geschrieben steht: „Seht, das Zelt Gottes unter den Menschen“. Dieses Zelt, sprich der Himmel über uns, signalisiert: Der Herr ist mit uns! Deswegen können wir getrost sein, uns sicher und geborgen fühlen. Und das tue ich in diesem wunderbaren Kleinod gotischer Baukunst.

Katrin Riebel

* Der Ort ist nur im Rahmen einer Domführung in Kleingruppen zu besichtigen. Diese sind unter www.domfuehrungen.altenberg-dom.de buchbar.

Sie haben auch einen Lieblingsplatz und möchten diesen mit allen Odenthaler*innen teilen? Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an amtsblatt@odenthal.de mit dem Stichwort „Lieblingsplatz“. Hängen Sie ein schönes Bild Ihres Lieblingsortes/-weges an und beschreiben Sie kurz, warum dieser so besonders für Sie ist und wo er liegt.



➤ Touristinformation i-Punkt Altenberg

Eugen-Heinen-Platz 2 | 51519 Odenthal-Altenberg
Telefon 021 74-419950 | info@odenthal-altenberg.de

www.odenthal-altenberg.de

PARTNERSTÄDTE

Vive le jumelage - 25 Jahre Städtepartnerschaft mit Cernay-la-Ville

Da staunten die Gäste aus Cernay-la-Ville nicht schlecht, als sie bei ihrer Ankunft am 29. Oktober „ihren“ Eiffelturm samt Trikolore auf der Wiese vor dem Bürgerhaus entdeckten. Was für ein Empfang! Dieses architektonische Wunderwerk aus Holz hat Odenthal Herrn Günter Blömer, dem Betreiber des kleinen Mühlenmuseums, zu verdanken, der es maßstabsgetreu nachgebaut hat. Nachdem es leider schon zwei Tage später in der Halloween-Nacht zu Schaden kam und repariert werden musste, hat der Turm nun einen hoffentlich sicheren Standort an den Boule-Bahnen gefunden. Pandemiebedingt musste es diesmal leider ein Besuch in abgespecktem Rahmen - ohne Kinder und Jugendliche und mit weniger Erwachsenen - sein, da die 2G-Regel galt. Die große Jubiläumsfeier fiel natürlich auch aus, was allerdings der Stimmung an den gemeinsam verbrachten Abenden keinen Abbruch tat. Sie war wie immer ausgelassen und fröhlich, obwohl man sich 2 ½ Jahre nicht gesehen hatte. Vielleicht aber auch gerade deshalb.

Und – quel choc! – die verwöhnten französischen Gourmetgaumen mussten sogar eine Weinprobe mit deutschen Weinen über sich ergehen lassen. Höflich wie sie sind, haben die Gäste aus Frankreich die deutschen Tropfen natürlich nur gelobt.

Cernays sympathische Bürgermeisterin Claire Cheret, die seit letztem Jahr im Amt ist und jetzt zum ersten Mal in Odenthal war, hat sich mit ihrem Amtskollegen Robert Lennerts auf Anhieb bestens verstanden. Ein gutes Omen für die nächsten 25 Jahre der Städtepartnerschaft! Sie war begeistert, als Robert Lennerts zur Gitarre griff und zwei köl-



Zum 25-jährigen Jubiläum der Städtepartnerschaft wurde ein kleiner Eiffelturm an den Boule-Bahnen aufgestellt. © Udo Tang

sche sowie ein internationales Lied zum Besten gab. Einem so musikalischen Amtskollegen schien sie in Frankreich bislang noch nicht begegnet zu sein.

Die Favoriten für das Tagesprogramm waren wie immer Köln und diesmal außerdem noch der Gasometer Oberhausen mit seiner aktuellen, spektakulären Ausstellung „Das zerbrechliche Paradies“.

Das Resümee vor der Rückfahrt nach Cernay am 1. November war durchweg positiv. Die drei Tage in kleinerem als sonst üblichen Kreis im herbstlichen Odenthal wurden von allen Beteiligten als sehr gemütlich und gesellig empfunden. Was will man mehr?

Und trotzdem wünschen wir alle uns, dass dieses vermaledeite Virus sich endlich davonmacht und wir nächstes Jahr an Himmelfahrt nach Cernay-la-Ville fahren können. Mit Kindern und Jugendlichen.

Es lebe die deutsch-französische Freundschaft!

Kontakt: komitee@cernay-odenthal.eu,
www.cernay-odenthal.eu



Nach 2 ½ Jahren endlich wieder zusammen. © Udo Tang

Finnischer Besuch anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft Odenthal und Paimio

Auf den Tag genau vor 10 Jahren, am Freitag dem 08.10.2011, wurde der Vertrag zur Gründung der Städtepartnerschaft in Odenthal unterzeichnet. Grund genug, dieses Ereignis nach 10 Jahren gebührend zu feiern. Und so erwarteten die FinnFriends mit großer Freude am 08.10.2021 die Ankunft der sechsköpfigen Delegation aus Paimio, die anlässlich dieses Ereignisses anreisen. Nach ihrer Ankunft am Flughafen in Düsseldorf hatten die Gäste zunächst die Möglichkeit, unsere Landeshauptstadt durch eine Stadtrundfahrt kennenzulernen. Die Wiedersehensfreude in Odenthal mit Jari Jussimäki, Oberbürgermeister von Paimio und Sari Holmen, Lehrerin des Gymnasiums Paimio, die seit Bestehen der Städtepartnerschaft in Paimio die offiziellen Kontakte koordinieren, war sehr groß. Darüber hinaus begrüßten wir den Rektor des Gymnasiums Paimio, Olli-Pekka Lehtonen, den 1. Vorsitzenden des Stadtrates, Mikko Lindberg, den 1. Vorsitzenden der Stadtverwaltung, Markus Kaarlela und die 1. Vorsitzende der Freundschaftskommission, Toini Aro.



Offizieller Empfang im Bürgerhaus, © FinnFriends – Hans Mettig

Im Rahmen der offiziellen Feierlichkeit äußerten sowohl Oberbürgermeister Jari Jussimäki, als auch unser Bürgermeister Robert Lennerts den Wunsch auf ein weiteres, erfolgreiches Fortbestehen der Städtepartnerschaft. Die Feier im Bürgerhaus Herzogenhof wurde durch die sehr begeisternden musikalischen Beiträge der Schülerband des Gymnasiums Odenthal und des Gitarrenensembles „Vielsaitig“ untermalt. Nach einer kleinen Planwagentour durch Odenthal und einem hervorragenden Abendessen in Altenberg wurden die Gäste zum Hotel in Eikamp gebracht. Ein langer Tag lag hinter ihnen, schließlich waren sie um 4.00 Uhr morgens in Finnland abgeflogen.

Am nächsten Tag starteten wir mit unseren Gästen zu einer weiteren Sightseeingtour durch die Gemeinde und die nähere Umgebung, wobei eine Käserei besichtigt wurde und man einen wunderbaren Ausblick auf die Dhünntalsperre genoss.



Zu den Aktivitäten am Samstag gehörte unter anderem der Besuch einer Käserei. © FinnFriends – Hans Mettig



Außerdem wurde die Dhünntalsperre besucht. © FinnFriends – Hans Mettig

Wieder in Eikamp angekommen übten sich die Gäste im Bogenschießen, bevor es am Abend zu einem kleinen Oktoberfest in der Grillhütte Hüttchen ging.



Als Aktivität wurde Bogenschießen angeboten. © FinnFriends – Hans Mettig

Hier waren die Mutzer-Alphornbläser angereist, um die Gäste mit den Klängen der Alphörner zu überraschen.



Die Mutzer-Alphornbläser begeisterten die Gäste. © FinnFriends – Hans Mettig

Der darauffolgende Tag stand ganz im Zeichen der Zukunft unserer Städtepartnerschaft. Bei einem Rundgang durch den Ortskern von Odenthal, der neben historischen Begebenheiten die Auswirkungen des Starkregens vom 14./15.07.2021 zeigte, erlebten wir ganz zufällig noch einige kleine Attraktionen wie die Bekanntschaft mit einem finnischen Greifvogel, der zufällig in Odenthal zum Einsatz kam oder die Begegnung mit dem neuen Dreigestirn der Voiswinkler Karnevalsfreunde.



Neben historischen Begebenheiten wurden auch die Auswirkungen des Starkregens bei einem Ortsrundgang erläutert. © FinnFriends – Hans Mettig

Im Rahmen der sich nach dem Rundgang anschließenden Gesprächsrunde im Bürgerhaus in Odenthal wurde dann die Zukunft der Städtepartnerschaft besprochen. Hierbei ging es vor allem um den weiteren Schüleraustausch, den Praktikantenaustausch und den Austausch zwischen Gewerbetreibenden beider Kommunen. Aber auch weitere Zukunftspläne wurden angesprochen. Erfreulich waren die vielen Übereinstimmungen bezüglich der Wünsche zur Realisierung der Projekte.

Von der gemeinsamen Zeit und der Gastfreundlichkeit in Odenthal waren alle sehr begeistert und so fiel der Abschied nicht leicht, aber man versprach sich ein baldiges Wiedersehen in Paimio.

Die FinnFriends schauen zuversichtlich in die Zukunft und wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2022, vor allem Gesundheit und Zufriedenheit.



Durch Zufall traf die Gruppe auf einen finnischen Greifvogel im Einsatz sowie auf das neue Dreigestirn der Voiswinkler Karnevalsfreunde. © FinnFriends – Hans Mettig



Kontakt: paimio@web.de, www.finnfriends.eu

Haben Sie schon einmal über ein Ehrenamt nachgedacht?

Wenn Sie ehrenamtliche Unterstützung anbieten möchten oder suchen, dann freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme!



Ehrenamtsbörse Odenthal

Kontakt:
Gemeinde Odenthal
Frau Kolf, 02202 – 710 103
ehrenamtsboerse@odenthal.de
www.eab-odenthal.de

SCHULEN

Pfand für Kinder

Die Pfandsammel-Aktion des Fördervereins der Grundschule Blecher e.V. macht aus leeren Flaschen volle Taschen. In den Sammelbehälter rechts neben dem Haupteingang der Schule können leere Einwegpfand-Flaschen oder -Dosen eingeworfen werden. In Tüten verpackt werden die Pfandflaschen vom Förderverein beim REWE-Markt Tönnies in Odenthal abgegeben. Der REWE-Markt ermittelt die Pfandsumme und überweist sie ohne Abzüge auf das Konto des Fördervereins der Grundschule Blecher e.V.

Wer hier seine Flasche einwirft, unterstützt den Förderverein bei seinen Aktionen

- der Verschönerung der Klassenzimmer
- der Ausstattung der Schulbücherei
- der kontinuierlichen Umgestaltung des Schulhofs
- dem jährlichen St. Martins-Fest
- dem alle vier Jahre stattfindenden Zirkusprojekt
- u.v.m.

Bitte keinen anderen Müll oder Glasflaschen hier entsorgen.



Manege frei – für die Kids der KGS Eikamp



Die fleißigen Helfer, © Anne Sintermann

In der letzten Septemberwoche herrschte rund um unsere Grundschule in Eikamp ganz besonders frohes und buntes Treiben: Der Mitmachzirkus „Jonny Casselly“ war zu Besuch und die Aufregung bei uns allen sehr groß, da es solch eine Projektwoche noch nie gegeben hatte. Bevor es am Montag mit einem Workshoptag losging, hatten unsere Papas, gemeinsam mit Alfons und Antonio vom Zirkusteam, das riesengroße gelb-blaue Zelt aufgebaut.



Eikamper Artisten*innen und Akrobaten*innen, © Rebecca Peetz

Die ganze Woche über haben wir zusammen mit der ganzen Familie Casselly trainiert und haben Sachen geschafft, die wir uns vorher nie zugetraut hätten: Feuerspucken, Kunststücke am Trapez bis unter das Zeltdach, Ponydressur, Nummern auf dem Nagelbrett und vieles mehr! Dabei ist jeder von uns echt über sich hinausgewachsen und es wurden viele neue Talente entdeckt!

Am Freitag und Samstag gab es dann die großen Shows mit bis zu 350 Zuschauern und unglaublich viel Applaus. Manchem blieb echt der Mund offen stehen, bei dem, was wir geboten haben! Diese ganz besondere Woche werden wir



Die „Alten Kameraden“, © Rebecca Peetz

nie mehr vergessen und freuen uns, dass der nächste Besuch des Zirkus Jonny Casselly an der KGS Eikamp schon gebucht ist!

Gemeinschaftlich von Kindern der KGS Eikamp verfasst.



Manege frei! © Rebecca Peetz



Wir suchen Dich!



**14-tägig
donnerstags
17.30-20.30**

Du..

- ..kommst aus Odenthal?
- ..bist zwischen 10 und 17 Jahre alt?
- ..arbeitest gerne im Team?
- ..willst Action und Spaß mit Freunden?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Werde Mitglied der
Jugendfeuerwehr-Odenthal



www.feuerwehr-odenthal.de/jugendfeuerwehr

PANORAMA

LEADER Region Bergisches Wasserland bietet Projektförderung an



Die LEADER Region Bergisches Wasserland bietet aktuell Förderungen durch das Regionalbudget sowie mit LEADER-Mitteln an. Das Regionalbudget eignet sich besonders für kleinere Projekte und bietet eine Förderung von 80%. Im Jahr 2021 wurden damit 17 Projekte kofinanziert. Die Förderung durch das Regionalbudget ist auf 16.000 Euro gedeckelt. Im Falle einer Förderung mit LEADER werden 65% der Ausgaben erstattet, die Höchstförderung beträgt 100.000 Euro. Seit 2016 wurden in der LEADER Region 41 Projekte für eine Förderung damit ausgewählt. Es können mit beiden Fördertöpfen Projekte zu vielen Themen gefördert werden, z. B. Spielplätze, Bildungsangebote oder Naherholung. Da die Mittel begrenzt sind, werden die Projekte mithilfe einer Auswahlmatrix ausgewählt. Der Verein ruft Interessierte auf, bis zum 28.01.2022 eine Bewerbung abzugeben. Die Regionalmanagerin Frau Zahn (zahn@leader-bergisches-wasserland.de, 02174/7401266) und Herr Deubel (deubel@leader-bergisches-wasserland.de, 02174/7401264) stehen für Beratungsgespräche zur Verfügung.

Die LEADER-Fördermittel stammen aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und vom Land Nordrhein-Westfalen. Das Regionalbudget wird durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziert. Der Oberbergische Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis stellen den Eigenanteil für die Geschäftsstelle von LEADER Bergisches Wasserland zur Verfügung.

Weitere Informationen: www.leader-bergisches-wasserland.de.

Bioabfall im Winter

Alljährlich bereitet der Winter die gleichen Probleme – der Bioabfall friert in den Tonnen fest. Das hat dann zur Folge, dass die Biotonnen häufig nur zum Teil oder überhaupt nicht entleert werden können.

Die Gründe für das Festfrieren des Bioabfalls liegen auf der Hand: da Bioabfälle oft sehr feucht sind, frieren sie naturgemäß eher fest als sonstige Abfälle, vor allem wenn sie lose in die Tonne gegeben werden. Deshalb sollten feuchte Bioabfälle in Papier (am besten Küchen- oder Zeitungspapier) eingepackt oder Papiertüten verwendet werden. Die Feuchtigkeit wird dann aufgesaugt und das Festfrieren dadurch erschwert. Hilfreich ist auch eine Lage Karton oder geknülltes Zeitungspapier (keine Illustrierten) am Boden der Biotonne. Papier hat keine negativen Auswirkungen auf die Kompostqualität.

Als eine weitere Maßnahme sollte die Biotonne in der kalten Jahreszeit nach Möglichkeit in der Garage oder einem anderen frostgeschützten Ort aufgestellt werden, zumindest in der Nacht vor dem Entleerungstag. Wenn die Tonne dann frühmorgens (bis spätestens 6.00 Uhr) zur Abfuhr bereitgestellt wird, erfolgt die Entleerung in der Regel, bevor der Bioabfall festfrieren kann. Ein weiteres Problem ergibt sich dadurch, dass die Müllgefäße gerade bei Frost sehr empfindlich sind gegen Beschädigungen. Wenn die Müllwerker also Mülltonnen mit festgefrorenem Inhalt mit Gewalt zu entleeren versuchen, hat dies zur Folge, dass die Kunststoffgefäße reißen. Da beschädigte Müllgefäße von keiner Seite gewollt sein können, ist dieses Problem nur zu lösen, wenn beide Seiten ihr Möglichstes tun.

Wer keine Möglichkeit hat, die Biotonne geschützt unterzustellen, hilft der Müllabfuhr erheblich, wenn er den Inhalt der Tonne am Abfuhrtag mit einer Schaufel oder einem Spaten von der Tonnenwand löst, um so die Entleerung zu erleichtern. Weitere Informationen erhalten Sie von der BAV-Abfallberatung unter 0800 805 805 0 oder unter www.bavweb.de.

Neues aus der Volkshochschule Bergisch Gladbach

„Gemeinsam aufblühen“ mit den Veranstaltungsangeboten der Volkshochschule Bergisch Gladbach. Das Frühjahrssemester der Volkshochschule startet am 31.01.2022.

Traditionell sind wieder viele der beliebten Kurse im Gesundheitsbereich geplant. Die Angebote zu Pilates, Wirbelsäulengymnastik, Waldbaden und Meditation bieten viel Freude und Abwechslung. Die kreative Ader lässt sich beim Kurs „Freies Malen“ entdecken, hilfreiche Kniffe und Tipps vom Profi unterstützen bei der Bildumsetzung. Anfänger/-innen und Fortgeschrittene sind bei allen Kursangeboten herzlich willkommen.

Das Veranstaltungsprogramm finden Sie ab 04.01.2022 digital auf der Homepage der Volkshochschule unter www.vhs-gl.de oder in gedruckter Form als Beilage dieser Rathaus-Ausgabe. Wer weitere Exemplare benötigt, erhält sie im Bürgerbüro. Sie können sich per Anmeldekarte oder per Internet anmelden oder verschenken Sie einen Gutschein. Für Fragen steht Ihnen die VHS jederzeit gerne unter Tel. 02202/142263 zur Verfügung oder Frau Di Lieto 02174/4264, E-Mail: di.lieto@vhs-gl.de. Auch Anregungen für neue Kurse nimmt Frau Di Lieto, als Ansprechpartnerin der VHS, gerne entgegen.

BEKANNT- MACHUNGEN

Bekanntmachung – „Daten aus dem Ein- wohnermelderegister“

Am 1. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und ersetzt das Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NW). Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlung der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Die nach bisherigem Meldegesetz (MG NW) bereits eingetragenen, schutzumfangreichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Widerspruchsrecht des Bürgers zur Datenübermittlung

• Die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen etc. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 5 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

• Die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gem. § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums

Zu den Altersjubiläen zählen der 70. Geburtstag, danach jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder weitere Geburtstag, zu den Ehejubiläen zählen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

• Die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 3 zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,

- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
- derzeitige Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

• Die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

• Die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 2 des Soldatengesetzes zu widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum

Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgendes Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Meldebehörde des Wohnsitzes einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf

Odenthal, den 21.12.2021
Gemeinde Odenthal
Robert Lennerts
Bürgermeister

Hinweis auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gemeinde Odenthal zum 31.12.2020

Der Jahresabschluss der Gemeinde Odenthal zum 31.12.2020 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2021 festgestellt und auf der Homepage der Gemeinde Odenthal (www.odenthal.de) veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung – Entwurf Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird in der Ratssitzung am 14. Dezember 2021 eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Odenthal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 liegt ab dem 03. Januar 2022 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (am 06.01.2022 zusätzlich bis 18:00 Uhr) im Rathaus im Büro des Kämmerers, Altenberger-Dom-Straße 31, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnernde oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung am 03. Januar 2022 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll Einwendungen im Rathaus, im Büro des Kämmerers, erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnernden oder Abgabepflichtigen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.03.2022.

Odenthal, den 18.09.2021
Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
gez. Robert Lennerts

11. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des KommunalabgabenG v. 19.12.2019 (GVNRW S. 1029) sowie den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706, 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV.NRW. S.868) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Odenthal Straßenverzeichnis

(A=Anlieger, G=Gemeinde)

Straßenamen	Straßenart und Reinigungsklasse			Reinigungs- verpflichtung		Winterwartung (bei Schnee und Eisglätte)	
	Anlieger	innerörtlich	überörtlich	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Pfaffenbusch	x			A	A	A	G
Schulstr. v. Am Matthiasberg bis Wendeanlage bei HNR. 40	x			A	A	A	G

§ 1

§ 7 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend dem

- a) Anliegerverkehr dient 1,20 €
- b) innerörtlichen Verkehr dient 1,08 €
- c) überörtlichen Verkehr dient 0,96 €

§ 2

Das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs.1 der Satzung wird gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geändert bzw. ergänzt

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 14.12.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 15.12.2021
gez. Lennerts
Bürgermeister

13. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren vom 14.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.S. 9216) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 25.04.2005 (GV.NRW.S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des KommunalabgabenG v. 19.12.2019 (GVNRW S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz, das Entgelt für die Bereithaltung des Anschlusses und für die verbrauchte Wassermenge beträgt für jeden m³ Wasser 1,90 Euro.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Zusammenhang mit den für die Wassermessung erwachsenen Kosten wird eine monatliche Grundgebühr von 10,00 Euro je Wassermesser erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Go NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 15.12.2021
gez. Lennerts
Bürgermeister

18. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 25. April 2005 (GV.NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des KommunalabgabenG v. 19.12.2019 (GVNRW S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsor-

gung in der Gemeinde Odenthal vom 04.07.2012, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 - Gebührensatz

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

a) bei der haushaltsbezogenen zweiwöchentlichen Abfuhr für den	
60-l-grauen Restmüllbehälter	212,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	271,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	391,00 €
240-l-grauen Restmüllbehälter	748,00 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	3.311,00 €

b) bei der haushaltsbezogenen vierwöchentlichen Abfuhr für den	
60-l-grauen Restmüllbehälter	122,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	152,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	212,00 €

c) bei der gewerblichen wöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den	
80-l-grauen Restmüllbehälter	507,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	745,00 €
240-l-grauen Restmüllbehälter	1.457,00 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	6.566,00 €

d) bei der gewerblichen zweiwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den	
60-l-grauen Restmüllbehälter	210,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	269,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	388,00 €
240-l-grauen Restmüllbehälter	745,00 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	3.299,00 €

e) bei der gewerblichen vierwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den	
60-l-grauen Restmüllbehälter	121,00 €

80-l-grauen Restmüllbehälter	151,00 €
f) für den 70 l blauen Restabfallsack	9,20 €
g) je 120-l- Bioabfallbehälter	40,00 €
je 240-l- Bioabfallbehälter	75,00 €
je 70-l- Bioabfallsack	3,90 €
h) für eine zusätzliche 240-l- Papiertonne	22,00 €

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für jede Abholung oder Auslieferung von Müllgefäßen sowie für die Änderung des Abfuhrhythmus (hier auch Wechseln des Abfuhraufklebers) ist eine Gebühr von 45,00 € zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die achtzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 14.12.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW). Die vorstehende 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 15.12.2021

gez.: Lennerts

Bürgermeister

Bekanntmachung

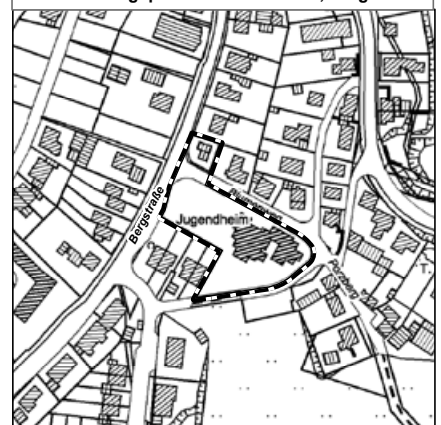
über das Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung, die textlichen Festsetzungen, die Artenschutzprüfung (Stufe1), ein Lärmschutzgutachten und der geotechnische Bericht beigelegt.

Planziel

Mit der Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Odenthal- Blecher „Bergstraße“- sollen die planerischen Voraussetzungen für die Anlage eines „Dorfplatzes“ geschaffen werden. Der wesentliche Inhalt der Änderung besteht darin, die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche von „kirchliche Zwecke“ in „Gebäude sozialer Zwecke“ und „Dorfplatz“ sowie die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Mobil- und Pumpstation“ im Ortsteil Blecher zu ändern.

Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 3
Teile des Flurstückes 2826 und die gesamten Flurstück Nr.1898, 1900 ,2700 und 2701 und in der Gemarkung Unterodenthal, Flur 4
Teile des Flurstückes 3405 und die gesamten Flurstücke Nr. 3121, 3122 und 3404.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- wird während der Dienststunden
montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Schutzmaßnahmen während der Coronapandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Daneben ist die 4. vereinfachte Ände-

rung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- im Internet unter www.odenthal.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung, die textlichen Festsetzungen, die Artenschutzprüfung, Stufe I, das Lärmschutzgutachten und den geotechnischen Bericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache steht Ihnen

Herr Koolen (02202 710171, koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flä-

chennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 17.11.2021

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

Bekanntmachung

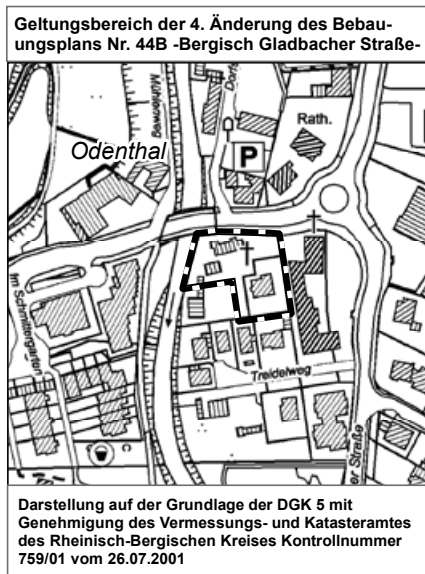
über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B -Bergisch Gladbacher Straße-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B -Bergisch Gladbacher Straße- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung, die FFH-Vorprüfung und die Artenschutzprüfung, Stufe I beigelegt.

Planziel

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B -Bergisch Gladbacher

Straße- soll durch die Änderungen der überbaubaren Flächen die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, ein geplantes Jägerhaus (Versammlungsgebäude für die ortsansässigen Jäger) zu errichten. Gleichzeitig wird die überbaubare Fläche im Bereich der Häuser „Altenberger-Dom-Str. 28 und 30“ der örtlichen Situation angepasst.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:
Gemarkung Unterodenthal, Flur 6
Teile des Flurstückes 978 und das gesamte Flurstück Nr. 979.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B -Bergisch Gladbacher Straße- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B -Bergisch Gladbacher Straße-

wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Schutzmaßnahmen während der Coronapandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Daneben ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B -Bergisch Gladbacher Straße- im Internet unter www.odenthal.de einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung, der FFH-Vorprüfung und der Artenschutzprüfung, Stufe I wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache steht Ihnen Herr Koolen (koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 17.11.2021

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 -Hüttchen-Waldblick – im vereinfachten Verfahren nach § 13 gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches.

b) Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 -Hüttchen-Waldblick- wird die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Zeichnerische und textliche Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Anlieger und Leitungsträger

Die Abgrenzung des Bereichs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 -Hüttchen-Waldblick-

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 -Hüttchen-Waldblick- gem. § 13 BauGB



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

ist aus dem vorstehend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Den Änderungsbereich betrifft folgendes Flurstück:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 4
Flurstück Nr. 1882

Hierzu werden die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung und der textlichen Festsetzung liegen in der Zeit von

Montag, den 10.01.2022 bis einschließlich Freitag, den 11.02.2022

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich und zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: planung@odenthal.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der Coronapandemie ist der Öffentlichkeit die Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu den im Amtsblatt bekannt gegebenen Bauleitplanverfahren und Zeiträumen im Bauamt, Zimmer Nr. 5, Altenber-

ger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Für die Einsichtnahme werden die erforderlichen Schutzartikel, wie Einweghandschuhe und Mundschutz, zur Verfügung gestellt. Der Zugang im Zimmer Nr. 5 wird auf insgesamt zwei Personen begrenzt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache steht Ihnen Herr Koolen (02202/710-171, koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Plans und die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 -Hüttchen, Waldblick-
- Begründung
- Textliche Festsetzung (Ergänzung)
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar und werden mit- ausgelegt:

I. Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 -Hüttchen, Waldblick-.

In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Ziele, der Zweck der Planung und die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter

<https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 18.11.2021

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

Bürgermeister Lennerts vor Ort – Bürgersprechstunden I. Quartal 2022

Die Bürgersprechstunden des Bürgermeisters Robert Lennerts im I. Quartal 2022 finden an folgenden Terminen statt:

Online-Sprechstunde

Montag, den 10.01.2022 • 18:00–20:00 Uhr

KGS Eikamp

Montag, den 24.01.2022 • 18:00–20:00 Uhr

KGS Burg Berge, Blecher

Montag, den 07.02.2022 • 18:00–20:00 Uhr

KGS Voiswinkel

Montag, den 07.03.2022 • 18:00–20:00 Uhr

Verbundschule Odenthal-Neschen

Standort Neschen

Montag, den 28.03.2022 • 18:00–20:00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um **verbindliche** Anmeldung unter Tel. 02202/710-101 gebeten.

Impressum

Auflage: 7.500 Exemplare

Herausgeber und verantwortlich:

Bürgermeister Robert Lennerts

Altenberger-Dom-Straße 31 | 51519 Odenthal

amtsblatt@odenthal.de | 02202/710-0

Erscheinungstage Amtsblätter 2022:

07.04.2022

23.06.2022

22.09.2022

20.12.2022

Grafik, Layout & Satz: www.von-dem-berge.de

Druck: Youngprint

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Kurzfristige Änderungen sind möglich, beachten Sie bitte die Informationen unter www.odenthal.de/Aktuelles.



Die Gemeindeverwaltung bittet die Odenthaler Bürgerinnen und Bürger in diesem Jahr auf Feuerwerke zum Jahreswechsel zu verzichten.

Wir alle sind aktuell aufgefordert, auf Abstand zu achten und Kontakte zu vermeiden. Wir bitten um Ihre Mithilfe und bauen auf Ihre Einsicht, Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihr Verständnis. **Helfen Sie weiter aktiv mit, damit wir gesund bleiben!**

